



Individuelle Flüchtlingshilfe Overath

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Wenn Sie die IFO - Individuelle Flüchtlingshilfe Overath eV mit einer Spende von bis zu 300 Euro unterstützen, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung von uns. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der IFO- Individuelle Flüchtlingshilfe Overath eV ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen.

Die IFO - Individuelle Flüchtlingshilfe Overath eV ist wegen der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als gemeinnützigen Zwecken dienend anerkannt. Sie ist nach dem letzten Freistellungsbescheid des Finanzamtes Bergisch Gladbach vom 09. Januar 2026 unter der Steuernummer 204/5805/0648 gem. § 5 (1) Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer befreit.

Die IFO – Individuelle Flüchtlingshilfe Overath eV ist berechtigt, für Spenden und Mitgliedsbeiträge, die ihr zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende!

Sie haben damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge geleistet. Wenn Sie sich dafür interessieren, wie wir die uns anvertrauten Spendengelder einsetzen, können Sie sich jederzeit auf unserer Website über unsere Arbeit informieren:

www.ifo-overath.de